



Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 259 für das Gebiet Nauborner Straße,
Gemarkungsgrenze, Solmser Straße und Ludwig-Erk-Straße
1. Änderung

Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag mit
artenschutzrechtlicher Prognose

Stand: 27. Mai 2010



Planungsbüro Holger Fischer, Dipl.-Geograph AKH
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden
Tel. (06403) 95 37 0
www.fischer-plan.de

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Auf Planungen, bei denen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen, darf das Beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden.

Die vorliegenden Unterlagen dienen dem Nachweis der o. g. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich, weil die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt.

Im Rahmen von Planungsvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG₂₀₁₀ immer zu beachten. Dabei kann und muss unterschieden werden, welche (potenziellen) Vorkommen geschützter Tierarten einen Einfluss auf die Planung haben können und daher bereits auf Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten sind, und welche Vorkommen durch angemessene Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung ausreichend berücksichtigt werden können.

Für die Durchführung genehmigter Eingriffe sind jedoch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG₂₀₁₀ nur solche Arten relevant, die europaweit geschützt sind – also Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten – oder die national streng geschützt sind. Im Zuge von artenschutzrechtlichen Prüfungen soll der jeweilige Erhaltungszustand der Art in Europa, in Deutschland (hier kontinentale biogeografische Region) und in der betroffenen Region (Hessen) berücksichtigt werden. Dies dient einerseits dazu, zu erkennen, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert. Andererseits schränkt die Angabe des Erhaltungszustandes die Anzahl der nötigen ausführlichen Art-für-Art-Prüfungen ein und trägt damit zur Vereinfachung bei.

Zur Prüfung, ob und welche Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten, wurde am 12. März 2010 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt anhand der dabei festgestellten Biotopstrukturen und bereits revieranzeigenden Vogelarten.

Titelfoto (**Abb. 1**): Parkplatz auf der Rückseite des Penny-Marktes mit dem Wetzbach im Vordergrund.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planziel und übergeordnete Planungen

Mit der Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 259 verfolgt die Stadt Wetzlar das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im betroffenen Bereich zu ermöglichen und die einzelhandelsbezogenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern. Mit der Änderung wird auch eine Modernisierung des Lebensmittelmarktes der Fa. Penny planungsrechtlich vorbereitet.

Der noch rechtskräftige Regionalplan Mittelhessen 2001 sowie der Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen 2009 stellen das Gebiet als *Siedlungsbereich (Bestand)* bzw. *Vorranggebiet Siedlung (Bestand)* dar. Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar sieht für das Teilgebiet der 1. Änderung bereits eine Mischbebauung vor.

2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Rand der Kernstadt Wetzlar und erstreckt sich zwischen Nauborner Straße und Solmser Straße bzw. dem Wetzbach. Im Norden wird er durch die Ludwig-Erk-Straße begrenzt, im Süden durch die Gemarkungsgrenze. Das Teilplangebiet für die 1. Änderung umfasst rd. 0,73 ha. Auf der Nordseite wird es durch den Hegelbach und die Weiherstraße begrenzt, im Westen durch den Wetzbach. Südlich bestehen gewerblich genutzte Gebäude. Die östliche Abgrenzung bildet die Mischbebauung an der Nauborner Straße.

Kern der Planänderung ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Einzelhandelsbetriebe im noch als Allgemeines Wohngebiet gewidmeten Bereich, was den Ersatz des bestehenden Penny-Marktes durch einen Neubau einschließt. Das derzeit bestehende Gebäude ist in einer Nord-Süd-Achse am Ostrand des Grundstücks ausgerichtet, der Neubau soll an der Nordseite in West-Ost-Richtung entstehen. Darüber hinaus werden die Parkplätze neu angeordnet und erweitert.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 259. Die blauen Strichel-Linien kennzeichnen den Bereich der 1. Änderung. Die blaue Schraffur zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes des Wetzbaches.

3 Beschreibung der Umwelt

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Übergangsbereich von der Giessener Lahntalsenke in den Wetzlarer Hintertaunus. Parabraunerden und Pararendzinen aus Löß über Fließschutt sind die vorhandenen Bodentypen, die aber im Siedlungsbereich weitgehend versiegelt oder überformt sind. Das Plangebiet wird an zwei Seiten von Bächen eingefasst: Der nördlich verlaufende Hegelbach mündet in den westlich entlang fließenden Wetzbach. Klimatisch ist zwar mit einer recht starken Aufheizung des Plangebietes aufgrund der weiträumigen Versiegelungen zu rechnen, durch die Lage am Siedlungsrand dürfte es sich dabei aber nicht um ein grundsätzlich warmes Innenstadtklima handeln, da das Gebiet mit Frischluft versorgt wird, die von Westen her oder entlang des Wetzbaches einströmen kann.

Das Plangebiet bezieht sich im Wesentlichen auf das vom Penny-Markt genutzte Grundstück, wird somit von dessen Bebauung und Nutzung geprägt. Das Gebäude steht derzeit in Nord-Süd-Richtung, westlich davon liegen die Parkplätze. Diese sind über eine Zufahrt von der Nauborner Straße erreichbar, die südlich des Gebäudes entlang führt. Zufahrt und Parkplätze, wie auch die angrenzenden Parkflächen der benachbarten Einzelhandelsbetriebe sind voll versiegelt. Eine Ausnahme hiervon bildet der schmale Grünstreifen, der den Parkplatz des Penny-Marktes etwa halbiert. Auf diesem befinden sich sechs Platanen mit einem Stammdurchmesser von etwa 20 cm. Zwischen der voll versiegelten Stellplatzfläche und dem Wetzbach befindet sich eine Rasenfläche. Die Dominanz von Moosen und Rotschwingel (*Festuca rubra*) zeigt, dass der Rasen keiner intensiven Pflege unterliegt. Die Rasenfläche ist in etwa dreieckig, mit dem spitzen Ende nach Süden. Dort befinden sich ein kleineres Hochbeet sowie Reste eines trocken gefallenen künstlichen Teiches. Am breiten, nördlichen Ende der Rasenfläche stockt eine Baumgruppe, die jedoch teilweise offenbar dem Sturmtief „Xynthia“ Anfang März 2010 zum Opfer fiel. Der Wetzbach wird indes von einem starken Gehölzsaum begleitet, wie auch der schmale Hegelbach auf der Nordseite des Plangebietes. Der Wetzbach weist keine deutlichen Befestigungen auf, verläuft aber in einem geradlinigen Trapezprofil. Der Hegelbach kommt von Osten in einem befestigten Trapezprofil und mündet an der Nordwestecke des Plangebietes in den Wetzbach. Hier sind vor allem drei mächtige Kopfweiden mit Stammdurchmessern über 60 cm bemerkenswert, von denen aber eine umgestürzt ist. Der Baum- und Gehölzbestand besteht darüber hinaus aus den Arten Erle, Hasel, Kirsche, Hainbuche, Brombeere und

Hagebutte. Im Süden der Rasenfläche und in einem engen Hausgarten zwischen dem Penny-Markt und den Wohngebäuden an der Nauborner Straße befinden sich einige Fichten und eine Birke.



Abb. 3: Blick von Süden über den westlichen Teil des Parkplatzes und die Rasenfläche zu den Bäumen an Hegel- und Wetzbach.

Das Plangebiet liegt praktisch zwischen dem Südteil der Kernstadt Wetzlar und dem Stadtteil Nauborn. Lebensmittelmärkte innerhalb von Ortslagen haben den Vorteil, dass eine wohnortnahe Versorgung vorhanden ist, die auch fußläufig erreicht werden kann. Für die direkten Anwohner ergibt sich allerdings eine gewisse Lärmbelastung durch Kundenverkehr, Zulieferung und auch das Schieben von Einkaufswagen über den Parkplatz. Insbesondere die Zulieferung während der Nachtstunden kann eine Belastung bedeuten. Durch die bisherige Ausrichtung des Gebäudes wird das Lärmaufkommen gegenüber den direkt angrenzenden Wohngebäuden an der Nauborner Straße abgeschirmt. Jedoch beschränkt das Gebäude den Lichteinfall in die schmalen Hausgärten deutlich. Für die Naherholung ist das Plangebiet ansonsten nicht bedeutsam, es sind vor allem die westlich des Wetzsbaches liegenden Bereiche, die von Spaziergängern aus dem Wohngebiet um die Weiherstraße aufgesucht werden. Davon wird das Plangebiet durch die Gehölzsäume an den Bächen abgeschirmt, so dass die Wahrnehmbarkeit des Marktes und der Stellplatzanlage deutlich eingeschränkt ist.

Besonders geschützte Bereiche im Sinne von Naturschutzgebieten o. ä. sind von der Planung nicht betroffen. Jedoch liegt die geplante Erweiterung des Parkplatzes im festgestellten Überschwemmungsgebiet des Wetzsbaches. Außerdem stellen die Ufergehölze als naturnahe Vegetation der Fließgewässer ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 HENatG dar.

4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die wesentlichen Eingriffswirkungen im Hinblick auf den Naturhaushalt betreffen die vorgesehene weitere Bodenversiegelung durch Ausdehnung der Stellplatzanlage sowie die teilweise Rodung von Bäumen. Verbunden ist damit der Verlust von Klein- und Teilhabitaten beispielsweise von Vogel- und Insektenarten. Der vorliegenden Vermessung und Freiflächenplanung nach zu urteilen, müssen einige Bäume am Wetzbach gefällt werden, die funktional dem geschützten Ufergehölzsaum zugeordnet werden können. Dies erfordert eine Ausnahmegenehmigung, die von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wetzlar bereits in Aussicht gestellt wurde. Für die gerodeten Gehölze soll vor Ort ein Ausgleich geschaffen werden, was der Bebauungsplan durch die Anpflanzung von Erlen am Wetzbach festsetzt. Auf die Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Regelungen bei der Rodung von Gehölzen sei bereits an dieser Stelle hingewiesen. Die Auflichtung des Gehölzbestandes erhöht zudem zunächst die Wahrnehmbarkeit des Marktes mit seiner Infrastruktur von Westen her. Da die textlichen Festsetzungen die Pflanzung von je mindestens einem großkronigen Laubbaum pro 5 PKW-Stellplätze vorschreiben, können der Habitatverlust für baumbrütende Vogelarten sowie der Eingriff in das Landschaftsbild als vorübergehend betrachtet werden. Auch der Abbruch des Gebäudes selbst kann mit einem Verlust an Teilhabitaten einhergehen, so dass hier artenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen (s. Kap. 5).

Die Erweiterung des Parkplatzes umfasst etwa 500 m² der bisherigen Rasenfläche am Wetzbach innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes. Durch die niveaugleiche Anlage der neuen Stellplatzflächen entsteht kein Verlust von Retentionsraum. Der Bebauungsplan setzt zur Erhaltung von Teilfunktionen des Bodens eine wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze fest, so dass Nieder-

schlagswasser z. T. auch vor Ort versickern kann. Die Regelungen zur Flächenbefestigung und zur Anpflanzung von Bäumen können als eingriffsminimierend angesehen werden, da mit den Nebenanlagen 90 % der Grundstücksflächen überbaut werden dürfen.

Zwar werden die schmalen Gärten westlich der Wohnhäuser Nauborner Str. 142 und 144 durch die Drehung des Gebäudes um etwa 90° nicht mehr so stark eingeengt wie bislang. Allerdings sind die Gebäude bzw. deren Bewohner stärkerem Lärm ausgesetzt, da dieser nicht mehr durch das Marktgebäude abgepuffert wird. Lärmemissionen rühren von der Anlieferungszone her, die sich künftig auf der Ostseite des Marktgebäudes findet, und auch beispielsweise durch den Kundenverkehr und das Schieben von Einkaufswagen. Laut vorläufigem Ergebnis einer derzeit noch in Auswertung befindlichen schalltechnischen Untersuchung (TÜV Süd Industrie Service GmbH) wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) tagsüber an den Anwesen Nauborner Str. 142 und 144 gerade noch unterschritten. Voraussetzung dafür ist aber die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenzen der Häuser. Um die Andienung und den Kundenverkehr besser abwickeln zu können, wird die Einfahrt verbreitert, wozu ein südlich der Einfahrt bestehender Zaun eines Wohngrundstücks rückverlegt wird. Eine flüssigere Abwicklung des Verkehrs dürfte sich durch geringere Lärm- und Abgasemissionen positiv auswirken.

Da der vorhandene Markt nicht mehr den aktuellen marktüblichen Gegebenheiten entspricht und auch die anderen vorhandenen Einzelhandelsangebote nicht planungsrechtlich abgesichert sind, ist die Änderung des Bebauungsplanes sinnvoll. Damit wird die Versorgung der umliegenden Wohngebiete verbessert und dauerhaft gesichert. Außerdem sind derartige Innenentwicklungen gegenüber der Nutzung sensiblerer Standorte in Außenbereichen für die Etablierung von Einzelhandelsvorhaben vorzuziehen. Das angestrebte Vorhaben ist damit schließlich als vertretbar zu bewerten.

5 Artenschutzrechtliche Prognose

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte ergeben sich allgemein durch eine direkte Gefährdung einzelner Individuen (z. B. fluchtunfähige Jungtiere bei der Beseitigung von Niststätten), erhebliche Störungen in empfindlichen Zeiträumen des jährlichen Aktivitätsrhythmus von Tieren (z. B. Fortpflanzungszeit) und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5.1 Fledermäuse

Bei der Begehung des Plangebietes wurde nach potentiellen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse gesucht. Insbesondere die teils defekte Verschindelung an der Rückseite des Marktgebäudes bietet Fledermäusen Zugangs- und Versteckmöglichkeiten (Abb. 4). Zwar zeigt der Baumbestand an Hegel- und Wetzbach nur geringe Ansätze zur Höhlenbildung, kleinere Spaltenquartiere können aber auch an einigen Bäumen vorhanden sein.

Tab. 2 listet Arten auf, die ihre Verstecke in und an Gebäuden, vorrangig in engeren Spalten, suchen und somit theoretisch den Penny-Markt als Quartier nutzen könnten. Insbesondere die häufige und in Bezug auf ihre Quartiere recht anspruchslose Zwergfledermaus kommt hierfür in Frage.



Abb. 4: Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel in der Verschindelung am Penny-Markt.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten am Penny-Markt-Gebäude

Art	Wiss. Name	Erh.zust.	Habitatanspruch/Quartiere
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	U2	Sommerquartiere in Fassadenspalten
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	U1	Spaltenquartiere an Gebäuden
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FV	Hohlräume u. Spalten an Gebäuden
Bartfledermäuse*	<i>Myotis brandtii</i> , <i>M. mystacinus</i>	U1 FV	Sommerquartiere in Fassadenspalten
Teichfledermaus*	<i>Myotis dasycneme</i>	U1	Sommerquartiere in Gebäuden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FV	Sommerquartiere in Fassadenspalten
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	Spaltenquartiere an Gebäuden
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	xx	Spaltenquartiere an Gebäuden
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	FV	Spaltenquartiere an Gebäuden

Legende Erhaltungszustand (Hessen):

FV	günstig	U1	unzureichend	U2	schlecht	xx	unbekannt
----	---------	----	--------------	----	----------	----	-----------

*) die Arten können durch die übliche Erfassung mit Fledermausdetektoren nicht unterschieden werden

Jedoch konnte keine Fledermausart bei einer Begehung mit Ultraschall-Detektor am 23.04.2010 im Plan-gebiet nachgewiesen werden. Demzufolge ergaben sich auch keine konkreten Hinweise auf am Gebäude vorhandene Quartiere. Da aber beispielsweise Zwergfledermäuse ihre Tagesverstecke häufiger wechseln, sei empfohlen, zu Beginn der Abbruchmaßnahmen zunächst die Verschindelung behutsam abzunehmen, so dass eventuell anwesende Fledermäuse davon fliegen können. Die Maßnahmen sollten nicht in Spätherbst und Winter durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Fledermäuse sind bei dieser Vorgehensweise nicht zu erwarten.

5.2 Vögel

Das Plangebiet bietet mit seinem Baumbestand, den vorhandenen Bächen sowie der Lage im Siedlungsrandbereich vielfältige Brut- und Nahrungsmöglichkeiten für eine Reihe von Vogelarten. Bereits bei der Begehung des Gebietes Anfang März konnten acht Vogelarten als revieranzeigend identifiziert werden (Tab. 3). Tab. 4 gibt weitere potentiell vorkommende Arten an, berücksichtigt dabei aber nur solche mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand in Hessen. Zusätzlich zu Tab. 4 ließen sich neben weiteren frei brütenden Arten mit günstigem Erhaltungszustand z. B. auch der Hausrotschwanz nennen, dem eine fehlende Schindel am Penny-Gebäude eine Brutnische bietet (Abb. 4), die Wasserramsel als potentieller Nahrungsgast am Wetzbach sowie Sommer- und Wintergoldhähnchen, für die die wenigen Nadelbäume durchaus Brutmöglichkeiten bieten.

Tab. 3: Bei der Begehung am 12.3.10 festgestellte Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	b	B	-	-			FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	B	-	-			FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	-	-			FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	-	-			FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	B	-	-			FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	B	-	-			FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	B	-	-			FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	B	-	-			FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	B	-	-			FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	B	-	-			FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	-	-			FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	B	-	-			FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	-	-			FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	B	-	-			FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Art. 1 VSchRL A: Anhang A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2007) He: Hessen (2006) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland H: Hessen FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 ungünstig bis schlecht xx keine Daten
Vogel revieranzeigend	Vogel Nahrungsgast	Aufnahme: Dr. Tim Mattern (12.3.10)

Tab. 4: Potenziell mögliche Vorkommen von Vogelarten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand in Hessen

Art	Wiss. Name	Erh.zust.	Habitatsanspruch oder Brutplatz
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	U1	Ufersteilwände / als Nahrungsgast
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U1	Waldränder, Feldholzinseln, Parks / als Nahrungsgast, da Nistgelegenheiten fehlen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U1	Wälder, Feldholzinseln, Parks, Gärten
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	U1	Brut in Nischen an Gebäuden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U2	lichte Wälder, Obstwiesen, Gärten, Parks mit Baumhöhlen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände

Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	U1	Bäume und Gehölze im/an Siedlungsbereichen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	U1	Hecken und Gebüsche, auch kleine Büsche in Siedlungsbereichen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	U1	Bäume, Hecken, Gebüsche in Siedlungsbereichen

Legende Erhaltungszustand:

FV	günstig	U1	unzureichend	U2	schlecht	xx	unbekannt
----	---------	----	--------------	----	----------	----	-----------

Eisvogel und Waldohreule wären allenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten, da für diese Arten die Brutmöglichkeiten (Ufersteilwände für Eisvogel, größere alte Nester für Waldohreule) fehlen. Alle beobachteten und als potentiell vorkommend bezeichneten Arten nisten jährlich neu, wodurch das Entfernen von Nestern – beispielsweise im Rahmen von Rodungsarbeiten – außerhalb der Brutzeit keinen artenschutzrechtlichen Konflikt darstellt. Ohnehin beschränkt der § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG den Rückschnitt von Gehölzen auf den Zeitraum von Oktober bis Februar, wodurch die Vogelbrutzeit vorbehaltlich der Anwendung von Ausnahmeregelungen automatisch ausgenommen ist.

Da die „Lebensstätte“ nicht nur auf das Vogelnest an sich beschränkt ist, sondern sich auch auf andere wesentliche Habitatbestandteile bezieht, ist bei Arten mit unzureichendem oder schlechtem Erhaltungszustand im Einzelfall das Zutreffen der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG – d. h. die Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang - zu prüfen. Für Arten mit günstigem Erhaltungszustand kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Tab. 5: Wahrscheinlichkeit potenzieller Artvorkommen und Prüfung der Legalausnahme

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit / Legalausnahme
Eisvogel	Vorkommenswahrscheinlichkeit (als Brutvogel) sehr gering, da keine Ufersteilwände in störungsarmen Bereich vorhanden. Ein kleinräumiger Eingriff in der Nachbarschaft eines potenziellen Nahrungshabitats ruft keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervor.
Waldohreule	Vorkommenswahrscheinlichkeit sehr gering, da keine geeigneten Nester von Großvögeln vorhanden, die zur Brut genutzt werden könnten. Ein kleinräumiger Eingriff in potenziellem Nahrungshabitat bewirkt keine artenschutzrechtlichen Konflikte.
Bluthänfling, Stieglitz, Birkenzeisig, Girlitz	Ähnliche Lebensraumsprüche der Arten. Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig (Birkenzeisig) bis hoch. Legalausnahme zutreffend, da Gärten und Gehölzbestände der Umgebung weiterhin geeigneten Lebensraum bieten.
Kleinspecht	Vorkommenswahrscheinlichkeit gering, da der Baumbestand im Plangebiet nicht geschlossen genug ist. Legalausnahme zutreffend, da Gehölzbestände der Umgebung weiterhin geeigneten Lebensraum bieten.
Hausperling	Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig, potenzielle Nistmöglichkeiten vorhanden, aber bei Begehung im März nicht festgestellt. Legalausnahme zutreffend, da in den eher dörflich strukturierten Stadtrandbereichen geeignete Habitate vorhanden sein dürften.
Gartenrotschwanz	Vorkommenswahrscheinlichkeit gering, da es sich nicht um ein park- oder gartenähnliches Gebiet mit höhlenreichem Baumbestand handelt. Legalausnahme zutreffend, da die Umgebung (z. B. Hausgärten zw. Weiher- und Industriestraße) bessere Habitatbedingungen bietet als das Plangebiet.

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit / Legalausnahme
Türkentaube	Vorkommenswahrscheinlichkeit gering, da keine größeren Nester vorhanden. Legalausnahme trifft zu: Art bewohnt Siedlungsbereiche und zeichnet sich durch flexible Nistplatzwahl aus.
Klappergrasmücke	Vorkommenswahrscheinlichkeit gering, da die Art kleinwüchsige Büsche bevorzugt. Legalausnahme trifft zu: Kann in der Umgebung ausreichend geeignete Bruthabitate finden.
Wacholderdrossel	Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig bis hoch, Habitatansprüche werden im Plangebiet und dessen Nachbarschaft erfüllt, die Art wurde im März aber nicht festgestellt. Legalausnahme trifft zu: Art bewohnt Siedlungsbereiche und zeichnet sich durch flexible Nistplatzwahl aus

Für das Vorhaben des Neubaus eines Einzelhandelsmarktes ergibt sich das Erfordernis, die Brutzeit der Vögel bei den anstehenden Maßnahmen auszusparen. Dies betrifft insbesondere die Rodung von Gehölzen, aber auch den Abbruch des Gebäudes. Sofern eine derartige Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden kann, empfiehlt sich eine vorherige Klärung möglicher Vorkommen geschützter Arten.

5.3 Sonstige

Für rein artenschutzrechtlich relevante Arten sonstiger Tiergruppen, wie z. B. Reptilien und Amphibien, bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitate. Mit entsprechenden Vorkommen - insbesondere europarechtlich geschützter Arten, die häufig spezielle Lebensräume benötigen, welche aber im Plangebiet nicht vorhanden sind - ist daher nicht zu rechnen.

5.4 Fazit

Die Besiedelung des Plangebietes mit europäischen Vogelarten bedingt eine entsprechende Rücksichtnahme bei Umsetzung der Maßnahmen in Form von Bauzeitenbeschränkungen (Mitte März bis Ende Juli; vgl. Tab. 6). Rodung von Gehölzen und Abbruch des Gebäudes sollten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Sofern die zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, müsste zeitnah vorab eine Kontrolle auf vorhandene Vogelnester durchgeführt werden. Fledermäuse wurden bisher nicht nachgewiesen, um jedoch auch in Bezug auf diese Artengruppe artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sollte die Verschindelung des Gebäudes vor dessen Abbruch behutsam entfernt werden. Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) trifft für die (potenziell) im Gebiet lebenden Arten die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG zu, sodass die mögliche Zerstörung derartiger Lebensstätten im Rahmen des Vorhabens keine Erfüllung des Verbotstatbestandes darstellt.

Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Brutzeit Vögel												
Gehölzrodungen möglich *												
Abbruch Gebäude möglich *												

*) entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ohne Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen

**) ohne zusätzliche vorherige Kontrolle auf vorhandene Nester

Bearbeitung: Dr. Tim Mattern